

Az.: 4 B 183/12
1 L 1987/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde
vertreten durch den

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Nordsachsen
vertreten durch den Landrat
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

beigeladen:
Schweinemast GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer

wegen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigung für eine Schweinemastanlage; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 10. Januar 2013

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 19. März 2012 - 1 L 1987/11 - geändert. Die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 10. Juni 2011 gegen die zu Gunsten der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Antragsgegners vom 5. April 2011 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten Verfahrens in beiden Rechtszügen. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 30.000,- € festgesetzt.

Gründe

1

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist begründet. Die von ihr gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO fristgerecht (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) dargelegten Gründe führen zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Im Rahmen der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist das Verwaltungsgericht unzutreffend davon ausgegangen, dass keine durchgreifenden Bedenken an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bestünden.

- 2 Die Antragstellerin wendet sich gegen die der Beigeladenen unter Ersetzung ihres gemeindlichen Einvernehmens erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Schweinemastanlage mit 10.800 Mastplätzen auf ihrem Gemeindegebiet. Auf dem Baugrundstück von rund 50.000 m² sollen zehn Ställe, vier Futtersilos, drei Güllehochbehälter und weitere Nebengebäude errichtet werden. Zu der versiegelten Fläche von 16.000 m² sollen zwei Löschwasser- und zwei Verdunstungsteiche hinzutreten. Der Vorhabenstandort liegt an der Gemeindeverbindungsstraße zwischen zwei Ortslagen in der freien Landschaft. Die nächsten Wohngrundstücke befinden sich in südöstlicher Richtung in 820 m und in südwestlicher Richtung in rund 1.400 m Entfernung. Etwa 1750 m nördlich des Vorhabengrundstücks verläuft entlang des S.....bachs das FFH-Gebiet „L.....“, 2400 m südlich befindet sich das FFH-Gebiet „K.....“. Beide Gebiete zusammen bilden das Europäische Vogelschutzgebiet „K..... und L.....“.
- 3 1. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des hiergegen von der Antragstellerin eingelegten Widerspruchs abgelehnt. Zwar könne die Antragstellerin infolge der Ersetzung ihres Einvernehmens insbesondere die Regelungen des § 35 BauGB in vollem Umfang rügen. Jedoch bestünden keine durchgreifenden Bedenken, dass die angefochtene Genehmigung diesen Regelungen entspreche. Das Vorhaben der Beigeladenen sei nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wegen seiner nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt privilegiert. Es sei im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB ausreichend erschlossen. Es liege an einer Gemeindeverbindungsstraße, die allgemein dem öffentlichen Verkehr gewidmet sei und keine Tonnagenbeschränkung aufweise. Dass die asphaltierte Straße nicht durchgehend einen Begegnungsverkehr von Lkws zulasse, stehe einer ausreichenden Erschließung nicht entgegen. Die derzeitige Nutzung durch rund 20 LKW/Tag werde sich nicht grundlegend ändern, vielmehr durch das Vorhaben um 8 LKW-Fahrten pro Kalendertag erhöhen. Selbst in Spitzenzeiten durch die Abfuhr von Gülle ergäben sich lediglich 2,5 LKW-Fahrten pro Stunde. Tatsächlich werde der Weg schon bisher durch landwirtschaftlichen Verkehr und damit von Fahrzeugen mit einem Gewicht jenseits von 20 Tonnen genutzt. Das von der Antragstellerin vorgelegte Gutachten zum Straßenzustand komme nicht zu dem Ergebnis, dass die Straße nicht die nötige Belastbarkeit aufweise und damit die erwartete Nutzung zu akuten Schädigungen führe. Seine Ausführungen

bezögen sich allein auf die Lebensdauer der Straße und beträfen damit das Thema der Erschließung nach § 35 Abs. 1 BauGB weniger.

- 4 Dem Vorhaben stünden auch keine anderen, in § 35 Abs. 3 BauGB normierten öffentliche Belange entgegen. Es widerspreche nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Antragstellerin (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Die Ausweisung von Flächen für Landwirtschaft am Vorhabenstandort stelle hier keine qualifizierte standortbezogene Aussage dar, sondern weise dem Außenbereich nur die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzgebers in erster Linie zukommende Funktion zu. Vom Vorhaben ausgehende schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB würden in der dem Genehmigungsverfahren zu Grunde gelegten Immissionsprognose ausgeschlossen. Methodische Fehler seien bei der gebotenen summarischen Prüfung nicht erkennbar. Das Vorhaben verursache keine unwirtschaftlichen Aufwendungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BauGB. Es lägen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass die Antragstellerin in nennenswertem Umfang Aufwendungen für die Anschaffung neuer Feuerwehrentechnik tätigen müsse. Sowohl der Prüfingenieur für Brandschutz wie auch der Kreisbrandmeister hätten in ihren Stellungnahmen keine Defizite der örtlichen Feuerwehr gesehen. Die von der Antragstellerin behaupteten notwendigen Ergänzungen der technischen Ausstattung seien weitgehend nicht nachvollziehbar. In Betracht komme allenfalls die Notwendigkeit zur Anschaffung weiterer Wasserpumpen. Selbst dieses sei aber zweifelhaft, wenn man richtigerweise die Gesamtheit der gemeindlichen Feuerwehren der Antragstellerin in den Blick nehme. Durch das Vorhaben drohten der Antragstellerin auch keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung der erschließenden Gemeindeverbindungsstraße. Durch den hinzutretenden LKW-Verkehr verkürze sich die technische Lebensdauer der Straße von 20 Jahren auf voraussichtlich 12,7 Jahre. Höhere Kosten als im Fall einer Nutzung im bisherigen Umfang seien hiermit aber nicht verbunden, da der hinzutretende Verkehr keine Auswirkungen auf Art und Umfang der notwendigen Baumaßnahmen habe. Die - einmalige - Reduzierung der Restnutzungsdauer beruhe zudem weniger auf den vom Vorhaben ausgehenden Verkehr, als auf dem mangelhaften Aufbau des in den 1960er/70er Jahren errichteten Straßenkörpers. Er komme schon den Anforderungen, die aufgrund des bisherigen Verkehrs zu stellen seien nicht nach. Unabhängig von einer Verkehrszunahme sei deshalb ohnehin eine grundhafte Erneuerung der Straße erforderlich. Lediglich die

Entstehung dieser Kosten werde durch das Vorhaben vorverlegt. Dies stelle aber keine unwirtschaftliche Aufwendung dar.

5 Ob Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstünden, ließe sich nicht abschließend einschätzen. Die Bedenken der Antragstellerin schlugen jedenfalls bei einer summarischen Prüfung nicht durch. Dabei könne die Antragstellerin die Belange des Natur- und Umweltschutzes umfassend geltend machen. Soweit es um die Kontrolle der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gehe, lasse sich in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kein Anhaltspunkt für einen eingeschränkten Prüfungsmaßstab finden. Verstöße gegen das Recht des europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 ließen sich derzeit nicht völlig ausschließen, erschienen aber bei summarischer Prüfung wenig wahrscheinlich. Zwar weise das zur Vorprüfung eingeholte Gutachten der GmbH Fehler auf, da es pauschal eine Irrelevanzschwelle von 10% des Wertes der Critical Loads angenommen habe. Dies stehe im Widerspruch zum Schutzgebietsrecht. In Fällen, in denen die Vorbelastung den Critical Load um mehr als das Doppelte übersteige, bleibe allerdings eine Irrelevanzschwelle von 3 % dieses Wertes. Ob hieran gemessen eine erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Natura 2000 Gebiete in allen Teilbereichen ausgeschlossen werden könne, könne nicht abschließend eingeschätzt werden. Aufgrund der vorliegenden Ausbreitungsprognosen könne davon ausgegangen werden, dass allenfalls im östlichsten Bereich des FFH-Gebietes „L.....“ durch das Vorhaben nachweisbare Stickstoffdepositionen verursacht werden könnten. Der zu erwartende Wert sei allerdings so gering, dass er dem Vorhaben nicht entgegen stehe.

6 Eine erhebliche Störung bestimmter Vogelarten während der Fortpflanzungszeit i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG habe der Antragsgegner mit zutreffenden Erwägungen verneint. Zwar sei das hierzu eingeholte „Faunistische Sondergutachten“ wegen methodischer Mängel ungeeignet, um mögliche Beeinträchtigungen der Avifauna zu beurteilen. Eine artenschutzrechtliche Beurteilung könne jedoch je nach den konkreten Gegebenheiten auch ohne aktuelle Bestandsaufnahme erfolgen. Hier biete die von der Beigeladenen eingereichte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit späterem Nachtrag eine hinreichende Beurteilungsgrundlage. Hiervon ausgehend seien keine relevanten Gefährdungen anzunehmen. Jedenfalls sei nicht ersichtlich, dass natur-

schutzfachliche Belange in Rede stünden, die sich im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung als unüberwindlich darstellten.

- 7 2. Die mit der Beschwerde von der Antragstellerin hiergegen vorgebrachten Einwände geben Veranlassung für eine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 8 Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nimmt das Gericht eine eigene Abwägung der widerstreitenden Vollzugs- und Aufschubinteressen der Beteiligten vor. Dem Charakter des Eilverfahrens entsprechend kann das Gericht seine vorläufige Entscheidung im Regelfall nur auf der Grundlage einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als wesentlichem Element der Interessenabwägung treffen. Kann wegen der besonderen Dringlichkeit oder der Komplexität der Rechtsfragen keine Abschätzung über die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens getroffen werden, sind allein die einander gegenüberstehenden Interessen zu gewichten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. März 2010 - 7 VR 1/10 -, juris Rn. 13).
- 9 Ausgehend von diesem Prüfungsmaßstab hat die Beschwerde Erfolg.
- 10 a) Die Einwendungen der Antragstellerin zur Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „L.....“ führen ihre Beschwerde zum Erfolg. Sie kann mit Erfolg geltend machen, dass die durchgeführte FFH-Vorprüfung gravierende Mängel aufweist, so dass nicht festgestellt werden kann, ob für das Vorhaben der Beigeladenen eine FFH-Prüfung hätte durchgeführt werden müssen (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG, § 22 b Abs. 1 SächsNatSchG).
- 11 Die Antragstellerin kann die vorgenannten Einwände hier im Rahmen der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB geltend machen. Im - hier vorliegenden - Fall der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens sind auf das Rechtsmittel der Gemeinde die Voraussetzungen des § 35 BauGB in vollem Umfang nachzuprüfen (BVerwG, Urt. v. 20. Mai 2010 - 4 C 7/09 -, BVerwGE 137, 74, juris Rn. 34). Dies folgt aus dem Schutz der gemeindlichen Planungshoheit durch § 36 BauGB, wonach die Gemeinde ihr Einvernehmen aus den sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagen darf (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Dies gilt unabhängig davon, ob der aus § 35 BauGB hergeleitete Versagungsgrund ei-

nen konkreten Bezug zur gemeindlichen Planungshoheit hat (Jäde, in: Jäde/Dirnberger/Böhme, Bauordnungsrecht Sachsen, Stand: Oktober 2012, § 71 Rn. 45 m. w. N.). Hiervon ist auch das Verwaltungsgericht zutreffend ausgegangen.

- 12 Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durchzuführen, wenn und soweit Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets nach Maßgabe seiner Erhaltungsziele nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, also zumindest vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Hierzu ist der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung (sog. Screening) vorgeschaltet. Die hierbei anzulegenden Maßstäbe sind nicht identisch mit den Maßstäben für die Verträglichkeitsprüfung selbst. Bei der Vorprüfung ist nur zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ernstlich zu besorgen sind. Erst wenn das zu bejahen ist, schließt sich die Verträglichkeitsprüfung mit ihren Anforderungen an den diese Besorgnis ausräumenden naturschutzfachlichen Gegenbeweis an (BVerwG, Urt. v. 29. September 2011 - 7 C 21/09 -, NuR 2012, 119, juris Rn. 40 m. w. N.).
- 13 Das Verwaltungsgericht ist zu der Überzeugung gelangt, dass vieles dafür spreche, dass keine ernstliche Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung der umliegenden Natura 2000-Gebiete bestehe, allerdings sei fraglich, ob sie in allen Teilbereichen ausgeschlossen werden könne. Hierzu hat es zutreffend für die hier vornehmlich in Rede stehenden Stickstoffdepositionen auf das Konzept der Critical Loads abgestellt, durch die naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen für Vegetationstypen oder andere Schutzgüter erfasst werden sollen, bei deren Einhaltung eine Luftschadstoffdeposition auch langfristig keine signifikanten schädlichen Effekte erwarten lässt (BVerwG, Urt. v. 29. September 2011, a. a. O., juris Rn. 41). Hierbei ist für eine am Erhaltungsziel orientierte Beurteilung der projektbedingten Zusatzbelastung auch die bereits bestehende Vorbelastung zu berücksichtigen. Allerdings ist jedenfalls in Fallgestaltungen, in denen die Vorbelastung den Critical-Load-Wert um mehr als das Doppelte übersteigt, eine Irrelevanzschwelle von 3% des jeweiligen Critical-Load-Wertes anzuerkennen (BVerwG, Urt. v. 29. September 2011, a. a. O., juris Rn. 42 m. w. N.). Hiervon ausgehend hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, dass die in der Voruntersuchung vom 15. Juli 2009 unter Verwendung der seinerzeit üblichen Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 10% erstellte Beurteilung nicht mit der -

späteren - Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vereinbar ist, derzufolge grundsätzlich jede Überschreitung eines Critical-Load-Wertes, der die Grenze der nach naturschutzfachlicher Einschätzung für das Erhaltungsziel unbedenklichen Auswirkungen bestimmter Art markiert, als erheblich anzusehen ist (BVerwG, Beschl. v. 10. November 2009 - 9 B 28.09 -, juris Rn. 6; fortgeführt durch Urt. v. 14. April 2010 - 9 A 5/08 -, juris Rn. 91). Zugleich hat es festgestellt, dass die Voruntersuchung weiterhin an dem Mangel leidet, die Vorbelastungen des betroffenen Gebiets nicht ermittelt zu haben.

- 14 Diese Mängel sind entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht unbeachtlich, was auch die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde im Einzelnen dargelegt hat. Geht man mit dem Verwaltungsgericht auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung vom 15. Juli 2009 von einer zusätzlichen Deposition durch das Vorhaben der Beigeladenen von bis zu 1 kg je Hektar und Jahr jedenfalls für einen Teil des Schutzgebiets aus, bestehen derzeit i. S. d. vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vernünftige Zweifel am Ausbleiben einer erheblichen Beeinträchtigung. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand werden voraussichtlich durch die vorhabenbedingte Deposition von Stickstoff die einschlägigen Critical-Load-Werte überschritten, ohne dass dies nach der 3%-Regelung unbeachtlich wäre.
- 15 Mangels erfolgter Feststellungen zu der konkreten Vorbelastung des Schutzgebietes mit Stickstoff kann im Rahmen einer Evidenzkontrolle auf allgemeine Angaben zurückgegriffen werden. Hier hat das Verwaltungsgericht auf die Vorbelastungsdaten zu Stickstoffdepositionen des Umweltbundesamtes zurückgegriffen (abrufbar unter http://gis.uba.de/website/depo_gk3/index.htm) und für seine Berechnung Werte von rund 20 kg je Hektar und Jahr zugrunde gelegt, was auch nach dem aktuellen Stand dieser Daten (abgerufen am 9. Januar 2013) nicht zu beanstanden ist. Mit dieser Vorbelastung werden hingegen die Critical-Load-Werte für fünf der insgesamt sieben Lebensraumtypen (LRT) in dem Schutzgebiet bereits vollständig ausgefüllt. Für die LRT 3150, 3260, 9160, 9170 und 91E0 liegt der Critical-Load für Stickstoff zwischen 10 - 20. Für die beiden anderen LRT 6430 und 6510 liegt er bei 20-30 (vgl. hierzu auch die Tabelle 1, S. 16 der FFH-Voruntersuchung). Legt man für den überwiegenden Teil der LRT einen Mittelwert von 15 zugrunde, würde dieser bereits durch die Vorbelastung überschritten, so dass der Zusatzeintrag von 1 kg pro Hektar und Jahr beachtlich wäre,

ohne dass der Critical-Load-Wert so weit überschritten wäre, dass im Rahmen der 3%-Regelung eine Unbeachtlichkeit angenommen werden könnte. Für die überwiegende Anzahl der im Schutzgebiet befindlichen LRT könnte eine Unbeachtlichkeit der hinzutretenden Deposition nach dem derzeitigen Erkenntnisstand selbst dann nicht angenommen werden, wenn die Vorbelastung im untersten möglichen Bereich von 10 kg/Hektar und Jahr läge. Die hinzutretende Deposition würde auch für diesen Fall den sich aus einer Vorbelastung von 20 kg/Hektar und Jahr möglichen Irrelevanzwert von 0,6 überschreiten. Zudem fehlt es für diese äußerste Annahme auch an jedweden Feststellungen, so dass auch bei Nachholung der in der Voruntersuchung unterbliebenen Berücksichtigung der Vorbelastung nach Maßgabe der derzeit verfügbaren allgemeinen Daten vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Hiervon ausgehend kann derzeit nicht festgestellt werden, dass eine FFH-Prüfung entbehrlich war. Dies könnte sich erst aufgrund einer Feststellung der tatsächlichen Vorbelastung des Schutzgebiets oder im Fall einer tatsächlich wesentlich niedrigeren Deposition von Stickstoff durch das Vorhaben feststellen lassen.

16 b) Die umfangreichen Ausführungen der Beschwerde zur Zulässigkeit des Vorhabens und die ebenfalls umfangreichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts in seinem angefochtenen Beschluss nimmt der Senat zum Anlass für folgende Ausführungen:

17 (1) Die Darlegungen der Antragstellerin lassen nicht den Schluss zu, dass es an einer gesicherten Erschließung fehlt. § 35 Abs. 1 BauGB verlangt für privilegierte Außenbereichsvorhaben lediglich eine „ausreichende“ Erschließung, demgegenüber in den anderen Vorschriften zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens (vgl. § 30 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 1 Nr. 4, § 34 Abs. 1 Satz 1 und § 35 Abs. 2 BauGB) die Erschließung ohne diese Einschränkung gesichert sein muss. Das Vorhandensein einer ausreichenden Erschließung des privilegierten Vorhabens soll gewährleisten, dass das Grundstück für Kraftfahrzeuge, besonders auch Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr, des Rettungswesens und der Ver- und Entsorgung, erreichbar ist. Zudem soll verhindert werden, dass einer Gemeinde als Folge der Genehmigung des Vorhabens unangemessene Erschließungsaufwendungen aufgedrängt werden. Bei diesen Vorhaben macht es für die Sicherung der Erschließung einen wesentlichen Unterschied, ob mit häufigem, gelegentlichem oder nur seltenem Anfahren des Grundstücks mit dem Gemeinwohl dienenden Fahrzeugen zu rechnen ist. Zugleich ist von Bedeutung, welcher sonstige

Verkehr auf der Zuwegung zu erwarten ist. Je geringer er ist, um so eher ist ein be-
gegnungsfreier Verkehr zu erwarten (BVerwG, Urt. v. 30. August 1985 - 4 C 48/81 -
juris Rn. 15f.). Ein öffentliche Straße ist in rechtlicher Hinsicht jedenfalls dann geeig-
net, wenn sich der zu erwartende Verkehr im Rahmen der straßenrechtlichen Wid-
mung hält (VG Sigmaringen, Urt. v. 8. Oktober 2008 - 6 K 1658/08 - juris Rn. 31).

18 Nach den unangegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts ist das Vorhaben
der Beigeladenen durch eine Gemeindeverbindungsstraße i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a)
SächsStrG erschlossen. Hierbei handelt es sich um Straßen, die dem nachbarlichen
Verkehr zwischen den Gemeinden bzw. deren Anschluss an das weiterführende Stra-
ßenetz dienen oder zu dienen bestimmt sind. Die Antragstellerin macht nicht geltend,
dass der durch das Vorhaben ausgelöste Verkehr auch unter Berücksichtigung der der-
zeitigen Nutzung dieser Straße außerhalb ihres Widmungszweckes liegt. Insbesondere
sind auch keine Verkehrsbeschränkungen für die Straße geltend gemacht worden oder
sonst ersichtlich. Bereits dieser Umstand spricht maßgeblich dafür, dass das Vorhaben
der Beigeladenen im vorgenannten Sinne ausreichend erschlossen ist. Auf die Ein-
wendungen der Antragstellerin zu der Berechnung des zusätzlichen, durch das Vorha-
ben ausgelösten Verkehrs, kommt es deshalb nicht an. Ist weder vorgetragen, noch er-
sichtlich, dass sich auch das zukünftige Verkehrsaufkommen außerhalb des Wid-
mungszweckes der Erschließungsstraße bewegt, kommt es auch nicht darauf an, ob die
Straße entsprechend ihrer Widmung tatsächlich ausgebaut ist. Aufwendungen, die
durch die widmungsgemäße Nutzung einer Straße ausgelöst werden, können keine un-
angemessenen Aufwendungen darstellen, welche eine ausreichende Erschließung
i. S. v. § 35 Abs. 1 BauGB in Frage stellen können.

19 (2) Die Antragstellerin wendet ein, hinsichtlich der Verwertbarkeit der Messdaten der
Wetterstation L..... für die Immissionsprognose habe sich das Verwal-
tungsgericht zu Unrecht auf die Empfehlung des Deutschen Wetterdienstes zurück ge-
zogen. Dies ersetze hingegen nicht eine Auseinandersetzung mit ihren dagegen vorge-
brachten Argumenten, welche für eine Verwendung der Messdaten vom Standort
„S..... Abwasseranlage “ sprächen. Dieser Einwand greift nicht durch, weil
sich das Verwaltungsgericht entgegen ihrer Behauptung ausdrücklich mit diesem
Einwand auseinander gesetzt hat (BA, S. 31 unten). Weshalb diese Ausführungen
unzutreffend sein könnten, legt die Beschwerde nicht dar.

20 (3) Unwirtschaftliche Aufwendungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu Lasten der Antragstellerin hat sie mit ihrer Beschwerdeschrift nicht dargelegt. Unwirtschaftliche Aufwendungen in diesem Sinne liegen vor, wenn die durch das Vorhaben zu Lasten der Gemeinde ausgelösten Aufwendungen im Verhältnis zum erstrebten Zweck unangemessen hoch sind, oder das Vorhaben für die Gemeinde ohne oder nur von geringer Bedeutung ist (Jäde, in: Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, 6. Aufl., § 35 Rn. 190 m. w. N.).

21 Das Verwaltungsgericht hat in seinem Beschluss ausführlich ausgeführt, weshalb nach seiner Überzeugung keine unwirtschaftlichen Aufwendungen in Bezug auf die örtliche Feuerwehr der Antragstellerin durch das Vorhaben der Beigeladenen drohten. Mit diesen Ausführungen setzt sich die Antragstellerin inhaltlich nicht auseinander, so dass es hierzu an einer hinreichenden Darlegung der Antragstellerin fehlt.

22 Auch die erneute Geltendmachung von unwirtschaftlichen Aufwendungen für die das Vorhaben erschließende Straße greift nicht durch. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BauGB hat für Anlagen, die zur Sicherung der ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 BauGB erforderlich sind, keine eigenständige Bedeutung. Wenn die Erschließung des Vorhabens erst mit einem unverhältnismäßigen Aufwand hergestellt werden müsste, wäre das Vorhaben bereits wegen fehlender ausreichender Erschließung unzulässig (BayVGH, Beschl. v. 2. Februar 2004 - 1 CS 03.2660 -, juris Rn. 26). Im Übrigen ist auch hier von Bedeutung, dass eine widmungsgemäße Nutzung einer Erschließungsstraße einem Vorhaben auch nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BauGB im Hinblick auf die Erschließung des vorgesehenen Standortes nicht entgegen gehalten werden kann.

23 (4) Im Rahmen der summarischen Prüfung führen auch die Einwendungen der Antragstellerin zur Wahrung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB zu keinen durchgreifenden Bedenken an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

24

Die Antragstellerin legt mit ihrer Beschwerdeschrift eingehend dar, aus welchen Gründen sie von einer fehlenden Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wegen eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wegen nicht zu rechtfertigender Störun-

gen europäischer Vogelarten ausgeht. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Populationen der Feldlerche, Wachtel, Rohrweihe und der Wiesenweihe durch das Vorhaben beeinträchtigt würden. Kompensationsmaßnahmen zum Lebensraum- und Lebensstättenverlust der europäischen bzw. streng geschützten Vogelarten Wachtel und Feldlerche hätten bereits in der Planung vorzeitig gesichert und hergestellt werden müssen. Für die Wiesenweihe sei eine zielführende Kompensationsmaßnahme derzeit überhaupt nicht denkbar. Ob diese Ausführungen zutreffend sind, muss einer Klärung im Hauptsacheverfahren, ggfs. unter Einholung von sachverständigen Gutachten vorbehalten bleiben. Eine Klärung dieser Tatsachenfragen ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht möglich. Mit dem Verwaltungsgericht neigt der Senat jedoch zu der Auffassung, dass es sich bei den artenschutzrechtlichen Einwendungen der Antragstellerin nicht um unüberwindbare naturschutzrechtliche Belange handelt, die insbesondere nicht durch Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden könnten. Dies gilt auch im Hinblick auf die Wiesenweihe, deren dauerhaftes Vorkommen im Bereich des Vorhabens auch nach Auffassung des Senats zweifelhaft ist (vgl. BA S. 48 unten). Weshalb nach Auffassung der Antragstellerin - allein - bei dieser Vogelart Kompensationsmaßnahmen nicht denkbar sein sollen, legt sie mit ihrer Beschwerdeschrift nicht dar. Demgegenüber weist das verfahrensgegenständliche Faunistische Sondergutachten des unter Ziffer 5.0 eine ganze Reihe von Kompensationsmaßnahmen insbesondere auch zur Förderung der Wiesenweihe auf.

- 25 Die Kostentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Beigeladene ist an den Kosten nicht zu beteiligen, da sie in beiden Rechtszügen keinen Antrag gestellt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO). Ihre außergerichtlichen Kosten trägt sie selbst (vgl. § 162 Abs. 3 VwGO).
- 26 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziffer 19.3 und 2.3 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004. Hiernach ist für Klage drittbetroffener Gemeinden gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen ein Streitwert von 60.000,- € anzunehmen, der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes regelmäßig zu halbieren ist.

27 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*